KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

27. September 2023

Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit und beantwortet die zwei Fragen wie folgt:

"*1. Welcher Betrag an Verlustvorträgen geht schätzungsweise jährlich aufgrund der auf sieben Jahre begrenzten Verrechnungsperiode in ihrem Kanton unter?*"

Es bestehen keine belastbaren Daten zur Höhe des definitiven Untergangs von Verlustverrechnungspotenzial von Unternehmen aufgrund der siebenjährigen Verrechnungsperiode. Aufgrund von Erkenntnissen aus der Veranlagungspraxis stellt sich das Problem sehr selten und es dürfte sich eher um kleinere Beträge handeln.

Gemäss Statistik ist die Dauer des Fortbestehens neu gegründeter Unternehmen kurz. Nur 50 % aller Unternehmen sind nach fünf Jahren seit ihrer Gründung noch aktiv (Quelle: Medienmitteilung vom 7. Dezember 2020 des Bundesamts für Statistik). Dieser Prozess ist ökonomisch begründet bezogen auf Entscheidungen der Unternehmer und/oder der Fremdkapitalgeber. Ein Zusammenhang mit der steuerlichen siebenjährigen Verlustverrechnungsperiode ist nicht ausgewiesen.

Bei Einzelunternehmen mit langen Verlustverrechnungsphasen stellt sich mitunter weniger die Frage der gesamten Verrechenbarkeit der Verlustvorträge als vielmehr, ob es sich bei der verlustträchtigen Tätigkeit nicht um ein einkommenssteuerlich unbeachtliches Hobby handelt.

Mittlere Unternehmensgruppen und grosse Konzerne verfügen in der Regel durch ihre Gruppenstruktur über zulässige Möglichkeiten in der Rechnungslegung oder über Organisationsmittel in der Strukturierung der Gruppe, dass Verluste innerhalb der Gruppe und damit innerhalb von sieben Jahren verrechnet werden können.

Wie im erläuternden Bericht bereits vermerkt, besteht bei Sanierungen eine zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnungsmöglichkeit für Sanierungserträge."*2.Welcher Betrag an Verlustvorträgen könnte aufgrund der Ausdehnung auf zehn Jahre schätzungsweise zusätzlich in ihrem Kanton insgesamt (über sämtliche drei Jahre) geltend gemacht werden?*"

Praxisgemäss führt schon die siebenjährige Verlustverrechnungsperiode kaum zum Untergang von Verlustvorträgen. Bei der zehnjährigen Verlustverrechnungsausdehnung ist ebenfalls nur mit einem marginalen Steuerminderbetrag bezogen auf die gesamten Steuererträge zu rechnen. Dazu bestehen jedoch weder belastbare Daten noch Hochrechnungen.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode in Einzelfällen ein sehr hoher Verlustvortrag zur Verrechnung gelangt, mit möglichen Steuerausfällen im dreistelligen Millionenbereich für Bund, Kanton und Gemeinden. In diesem Umfang erhöht sich gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung(en).

In der Verlustverrechnungsphase einer Unternehmung beschränkt sich die Prüfung der Verlustvorträge durch das Kantonale Steueramt in der Regel auf eine nicht in die tiefe gehende "prima facie"-Prüfung. Bei der Veranlagung juristischer Personen ist die Unternehmung bei einer Veranlagung mit Fr. 0.– nicht beschwert und ein Rechtsmittel dagegen kann sie (sinnvollerweise) nicht ergreifen, auch, wenn steuerliche Korrekturen innerhalb des noch nicht verrechneten Verlustvortrages anfallen. Mit diesem Vorgehen wird der administrative Aufwand für die Verwaltung und die Unternehmen möglichst gering gehalten, insbesondere, weil es unklar ist, ob die Unternehmung künftig überhaupt noch fortbesteht.

Je weiter die Verlustperiode allerdings zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]). Wird die Prüfung des Gewinns des 11. Geschäftsjahres durch das Kantonale Steueramt nach Eingang der Steuerklärung auf die Verrechenbarkeit des gesamten Verlustverrechnungszeitraums geprüft, könnten bereits mehr als zwölf Jahre seit dem 1. Geschäftsjahr mit Verlustausweis vergangen sein und die Unternehmen hätten mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung im Grundsatz zu, beantragt jedoch, Art. 10 und 25 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) analog Art. 6 Abs. 3 und 52 Abs. 3 des Bundesgesetztes über die direkte Bundessteuer (DBG) anzupassen, sodass eine im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung kohärente Regelung in der Schweiz zum provisorischen Abzug von ausländischen Betriebsstätten-Verlusten und deren Rückübertrag bei Verrechnung im Ausland entsteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati	Joana Filippi
Landammann	Staatsschreiberin

z.K. an
- vernehmlassungen@estv.admin.ch